

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die**  
**Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten**  
**der Gemeinde Kleinbodungen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 173), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung) für Kinder der Gemeinde Kleinbodungen vom ~~25.11.08~~ hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbodungen in der Sitzung am ~~25.11.08~~ die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kleinbodungen.

**§ 2**  
**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Kleinbodungen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

**§ 4**  
**Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## **§ 5**

### **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) Die Verpflegungsgebühren für ein Kind betragen für Mittagessen und Getränke 2,00 Euro pro Tag.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenschildung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

## **§ 7**

### **Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

## **§ 8**

### **Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie

Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Für ein Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag 75,00 Euro. Für zwei Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 56,00 Euro. Für drei Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 38,00 Euro. Für vier und mehr Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 19,00 Euro.

	<b>über 2 Jahre</b>	
	<b>ganztags</b>	<b>halbtags</b>
<i>ein Kind</i>	<i>75,00 €</i>	<i>53,00 €</i>
<i>zwei Kinder</i>	<i>56,00 €</i>	<i>39,00 €</i>
<i>drei Kinder</i>	<i>38,00 €</i>	<i>27,00 €</i>
<i>vier Kinder und mehr</i>	<i>19,00 €</i>	<i>13,00 €</i>

- (3) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 6 Stunden) betreut, so verringert sich der Elternbeitrag auf 70 vom Hundert des maßgeblichen Elternbeitrages für eine Ganztagsbetreuung.

## **§ 9**

### **Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Stadtverwaltung Bleicherode erlässt als erfüllende Gemeinde jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Stadtverwaltung Bleicherode als erfüllende Gemeinde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kleinbodungen vom 14.05.2001, Beschluss-Nr.: 32-17/01 außer Kraft.

Kleinbodungen, den 18.12.2008



Ohlhoff  
Bürgermeisterin

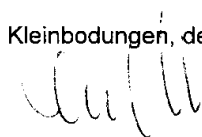
**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinbodungen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekannt gemacht worden.

Kleinbodungen, den 18.12.2008



Ohlhoff  
Bürgermeisterin

ausgehungen: B. D. 08

abgenommen: 7.02.09